
Reglement Fonds Wissenschaft und Forschung von Psychomotorik Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1.	Fonds Wissenschaft und Forschung	Seite 2
2.	Beitragsgesuch und Beurteilungsverfahren	Seite 4
3.	Schlussbestimmungen	Seite 6

Psychomotorik Schweiz
Genfergasse 10
3011 Bern

Telefon 031 301 31 80
info@psychomotorik-schweiz.ch
www.psychomotorik-schweiz.ch

1 Fonds Wissenschaft und Forschung

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen «Fonds Wissenschaft und Forschung Psychomotorik Schweiz» (nachstehend Fonds genannt) unterhält Psychomotorik Schweiz einen unselbständigen Fonds zur Ausschüttung von Geldern für Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

² Der Fonds finanziert oder beteiligt sich finanziell an Forschungs- und Entwicklungsprojekten aus den Bereichen der Psychomotorik oder verwandter Gebiete mit dem Ziel der Gewinnung von allgemein gültigen, mittelbar oder unmittelbar anwendbaren Erkenntnissen für das Berufsfeld und/oder Forschungsfeld der Psychomotoriktherapie.

Art. 2 Geltungsbereich

Der Fonds unterstützt Forschungs- oder Entwicklungsprojekte, welche in der Schweiz und durch Personen bzw. Organisationen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz durchgeführt werden.

Art. 3 Kommission Forschungsfonds

¹ Die Vergabe der Forschungsgelder erfolgt durch die Kommission Forschungsfonds von Psychomotorik Schweiz.

² Die Kommission Forschungsfonds besteht aus 7 Mitgliedern, wobei mindestens 4 Mitglieder Mitglieder des Verbandes Psychomotorik Schweiz und mindestens 2 unabhängige Fachpersonen sein müssen. Sie sollen aus den Bereichen Psychologie, Heilpädagogik, Sport- und Bewegungswissenschaften, Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Neurowissenschaften oder Medizin stammen. Bei der Zusammensetzung der Kommission ist auf eine möglichst ausgewogene Vertretung der verschiedenen Fachgebiete zu achten.

³ Die Mitglieder der Kommission Forschungsfonds verfügen über fachspezifische Kenntnisse in den für die Beurteilung der Beitragsgesuche massgebenden Berufs- und/oder Wissenschaftsbereichen sowie über fundierte Berufserfahrungen in ihrem Gebiet.

⁴ Die Mitglieder der Kommission werden vom Zentralvorstand auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Zentralvorstand wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.

⁵ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung vor Ort oder virtuell teilnimmt und mindestens eine unabhängige Fachperson anwesend ist.

⁶ Die Geschäftsstelle führt über die Beschlüsse der Kommission Protokoll. Es werden die wesentlichen Argumente für oder gegen die Gutheissung eines Forschungsantrages aufgeführt, soweit sie nicht aus den Anträgen der Mitglieder an die Kommission ersichtlich sind.

⁷ Der Zentralvorstand unterstützt die Kommission Forschungsfonds je nach Bedarf und kann auf eigene Initiative mit beratender Stimme an deren Sitzungen teilnehmen.

⁸ Die Arbeit der Kommission Forschungsfonds wird gemäss Spesenreglement entschädigt. Die Gutachten werden mit einer Pauschale von 500.- pro Gutachten entgolten.

⁹ Wenn Mitglieder der Kommission Forschungsfonds bezüglich eines Beitragsge-
suchs in persönlicher oder fachlicher Hinsicht befangen sind oder sich in einem
Interessenskonflikt befinden, treten sie in den Ausstand und begründen diesen.
Der Ausstand und dessen Gründe werden im Protokoll vermerkt.

Art. 4 Äufnung des Fonds

¹ Dem Fonds Wissenschaft und Forschung wird jährlich ein Betrag von minde-
stens 10 CHF pro Aktivmitglied von Psychomotorik Schweiz zugewiesen. Der
Zentralvorstand bestimmt im Rahmen der Verabschiedung des Budgets über die
Höhe der Einlage in den Fonds.

² Der Zentralvorstand kann nicht verwendete Gelder, welche den Gesamtbetrag
von 20'000 CHF (Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres) übersteigen, jeweils zu
Beginn des folgenden Kalenderjahres dem allgemeinen Verbandsvermögen zu-
weisen. Gelder, welche vergeben, aber noch nicht ausbezahlt sind, werden dem
Gesamtbetrag nicht zugerechnet.

³ Der Fonds kann zudem durch Schenkungen und Spenden geäufnet werden.
Solche Gelder werden bei der Berechnung des Gesamtbetrages nach Abs. 2 nicht
berücksichtigt und verbleiben unabhängig von deren Höhe im Fonds, bis sie
verwendet werden.

Art. 5 Rechtsanspruch

Es besteht unabhängig von der Empfehlung der Kommission kein Rechtsanspruch auf Bezahlung eines Projektbeitrags. Ein Projektbeitrag kann in jedem Fall nur zugesprochen werden, wenn die Kommission eine Unterstützung gutheisst und der Fonds über genügend finanzielle Mittel verfügt.

2 Beitragsgesuch und Beurteilungsverfahren

Art. 6 Zeitpunkt Einreichung Beitragsgesuche

Beitragsgesuche müssen mit den erforderlichen Beilagen jeweils bis am 1. September bei der Geschäftsstelle von Psychomotorik Schweiz elektronisch und auf Papier eingereicht werden für einen Finanzierungsbeitrag im Folgejahr.

Art. 7 Beitragsgesuch

¹ Die Verfahrenssprache ist Deutsch oder Französisch. Die Gesuche können auch auf Italienisch oder Englisch eingereicht werden.

² Das Beitragsgesuch besteht aus folgenden Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit den darin genannten Beilagen.
Im Antragsformular sind folgende Informationen zu erteilen:
 - *Eckdaten*: Projekttitel und Zusammenfassung (max. 1'500 Zeichen inkl. Leerschläge), Budget, Dauer des Projekts, bei Bedarf Ethikantrag
 - *Ausgangslage*: Beschrieb des theoretischen Hintergrunds (Konzepte, Theorien, Modelle) des Projekts, des Forschungsgegenstands (Stand der Forschung im Fachgebiet, Forschungslücke, Beitrag des Projekts, Stand der eigenen Forschung)
 - *Projektbeschreibung*: Forschungsfrage und Ziele des Projekts
 - *Methodisches Vorgehen*: Beschrieb der Stichprobe, des Forschungsdesigns, der Datenquellen, der Erhebungsverfahren/Instrumente sowie der Erfassung der Konstrukte
 - *Operationalisierung*: Beschrieb der Analysen und statistischen Verfahren, der vorgängig zu entwickelnden Methoden sowie der Umsetzung/Operationalisierung
 - *Machbarkeit*: Beschrieb der Verwendung der Ressourcen sowie der personellen und materiellen Bedingungen für die Realisierung des Projekts. Darlegung potentieller Risiken des Projekts und Beschrieb alternativer Vorgehensweisen.

- *Relevanz*: Darstellung der wissenschaftlichen Bedeutsamkeit der Erkenntnisse des Projekts sowie möglicher Auswirkungen für das Fachgebiet der Psychomotorik und die Wissenschaft im Allgemeinen.
 - *Wissenstransfer und Kommunikation in Forschung und Praxis*: Darlegung wie die Erkenntnisse des Projekts zurückfliessen in die Praxis und in den Verband und wie die Forschungsergebnisse publiziert werden (Artikel im Printmagazin des Verbandes, Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften, Vorträge, Lehrmittel, Buchkapiteln usw.).
- CV und Publikationsliste des Gesuchstellenden
 - Literaturverzeichnis
 - Arbeitsvertrag oder Bestätigung, dass die Forschung von den Arbeitgebern unterstützt wird.

Art. 8 Beurteilungsverfahren

¹ Die Kommission Forschungsfonds prüft und beurteilt die Forschungs- oder Entwicklungsprojekte aufgrund der Kriterien Qualität, Relevanz und Machbarkeit. Projektanträge, welche die Kriterien erfüllen, werden von einem Mitglied der Kommission begutachtet und schriftlich bewertet. Die Kommission Forschungsfonds diskutiert die Gesuche anhand der eingereichten Unterlagen und dieser Bewertung und entscheidet über Gutheissung bzw. Ablehnung der Projektanträge und die allfällige Höhe der Beiträge. In jedem Fall erhalten die Antragsstellenden das anonymisierte Gutachten.

² Die Kommission entscheidet in der Regel innerhalb von 12 Wochen nach Eingabeschluss.

³ Der Entscheid der Kommission kann von den betroffenen Antragstellenden dem Zentralvorstand zur Überprüfung vorgelegt werden. Der Entscheid des Zentralvorstandes ist abschliessend und kann nicht angefochten werden.

Art. 9 Projektbeitrag – Umfang und Auszahlung

¹ Der Projektbeitrag beträgt in der Regel maximal 5'000 CHF pro Projekt und kann an Auflagen geknüpft werden. Soll ausnahmsweise ein höherer Beitrag gewährt werden, so stellt die Kommission Antrag an den Zentralvorstand, der abschliessend entscheidet.

Projektbeiträge können in zwei Jahrestanchen aufgeteilt und die Freigabe der zweiten Tranche an die Vorlage eines Zwischenberichtes geknüpft werden, welcher einen angemessenen Fortschritt des Projektes belegt. Über die Freigabe

einer 2. Tranche entscheidet die Kommission abschliessend und zwar auch in Fällen, in denen der Zentralvorstand gemäss Abs. 1 einen höheren Beitrag zugesprochen hat.

² Wird der Projektbeitrag in zwei Jahrestanchen aufgeteilt, so werden in der Regel zwei Drittel des zugesprochenen Beitrags bei Projektbeginn ausbezahlt. Das letzte Drittel wird nach Eingabe des Projektschlussberichts ausbezahlt.

³ Die Projektleitung erstattet der Kommission Forschung jährlich Bericht über den Verlauf des Projekts und die Verwendung der gesprochenen Mittel.

Art. 10 Publikation

¹ Die Erkenntnisse aus dem Projekt sind grundsätzlich zu publizieren. Bei jeder Publikation muss auf den Projektbeitrag von Psychomotorik Schweiz hingewiesen werden.

² Weiter besteht die Verpflichtung, im Printmagazin von Psychomotorik Schweiz oder einem anderen von Psychomotorik Schweiz bestimmten geeigneten Medium einen schriftlichen Beitrag zu den Resultaten des Projekts zu veröffentlichen.

3 Schlussbestimmungen

Art. 11 Veröffentlichung des Reglements

Das Reglement Forschungsfonds wird auf der Website von Psychomotorik Schweiz veröffentlicht.

Art. 12 Inkrafttreten, Aufhebung und Abänderung des Reglements

Das vorliegende Reglement wurde am 18.6.2021 vom Zentralvorstand erlassen und tritt sofort in Kraft.

Die Änderungen wurden am 21.1.2022 vom Zentralvorstand genehmigt und treten sofort in Kraft.